VERORDNUNG (EG) Nr. 719/2009 DER KOMMISSION

vom 6. August 2009

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 hinsichtlich der Liste von Drittländern und Gebieten, aus denen bestimmte Krebstiere und Zierwassertiere in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2006/88/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten ([1]), insbesondere auf Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 2006/88/EG enthält die Gesundheits- und Hygienevorschriften für das Inverkehrbringen von Tieren in Aquakultur und ihren Erzeugnissen sowie ihre Einfuhr in die und ihre Durchfuhr durch die Gemeinschaft. Diese Richtlinie sorgt dafür, dass Tiere in Aquakultur und ihre Erzeugnisse nur aus Drittländern oder Teilen von Drittländern in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen, die auf einer Liste stehen, welche nach dem in der Richtlinie genannten Verfahren erstellt und aktualisiert wird.

(2) Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 der Kommission vom 12. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2006/88/EG des Rates hinsichtlich der Bedingungen und Bescheinigungsvorschriften für das Inverkehrbringen und die Einfuhr in die Gemeinschaft von Tieren in Aquakultur und Aquakulturerzeugnissen sowie zur Festlegung einer Liste von Überträgerarten ([2]) regelt die Einfuhr von Wassertieren zu Zierzwecken, die für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind.

(3) Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der genannten Verordnung dürfen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Zierfischarten, die für keine der in Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG aufgeführten Krankheiten empfänglich sind, sowie von Weichtieren zu Zierzwecken und Krebstieren zu Zierzwecken, die für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind, nur aus Drittländern oder Gebieten zulassen, die der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) angehören. Durch diese Bestimmung wird gewährleistet, dass einschlägige epidemiologische Daten über diese Tiere für alle OIE-Mitglieder bereitgestellt werden.

(4) Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 enthält eine Liste der Drittländer, Gebiete, Zonen oder Kompartimente, aus denen Tiere in Aquakultur, die für Zuchtbetriebe, Angelgewässer und offene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind, sowie Zierfische, die für eine oder mehrere der in Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG aufgeführten Krankheiten empfänglich und für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind, eingeführt werden dürfen.

(5) Das Sekretariat der Pazifischen Gemeinschaft (SPC) ist eine internationale Organisation, die technische Hilfe, politische Beratung, Schulung und Forschungsdienste für 22 pazifische Inselstaaten und -territorien in Bereichen wie Gesundheit, menschliche Entwicklung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei bietet. Einige Mitglieder des SPC sind nicht Mitglieder der OIE.

(6) Die OIE und das SPC haben im September 1999 eine Übereinkunft getroffen. Gemäß dieser Übereinkunft ermutigt das SPC diejenigen seiner Mitglieder, die nicht der OIE angehören, sich am OIE-Informationsnetz für Tiergesundheit und Wassertierkrankheiten zu beteiligen.

(7) Der am 10. April 2003 zwischen SPC und OIE vereinbarte Anhang der Übereinkunft enthält die Bedingungen für die Zusammenarbeit beider Parteien hinsichtlich der Entwicklung, Pflege und Verbreitung eines regionalen tiergesundheitlichen Informationssystems für die pazifischen Inselstaaten und -territorien.

(8) Mit Schreiben vom 31. März 2009 und 30. April 2009 informierte das SPC die Kommission, dass SPC-Mitglieder, die nicht der OIE angehören, ab Mai 2009 einschlägige Seucheninformationen gemäß den OIE-Kriterien in das weltweite tiergesundheitliche Informationssystem der OIE hochladen können.

(9) Daher sollte Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 dahin gehend geändert werden, dass Zierfischarten, die für keine der in Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG aufgeführten Krankheiten empfänglich sind, sowie Weichtiere zu Zierzwecken und Krebstiere zu Zierzwecken, die für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind, auch aus Drittländern und Gebieten eingeführt werden dürfen, die der OIE zwar nicht angehören, jedoch mit dieser Organisation eine offizielle Übereinkunft zur Teilnahme an deren Informationsnetz für Tiergesundheit und Wassertierkrankheiten getroffen haben.

(10) Die Vereinigten Staaten haben bestätigt, dass Puerto Rico, die Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Guam and die Nördlichen Marianen als Gebiete der Vereinigten Staaten angesehen werden und dass die zuständige US-Behörde für die Meldung von Tierseuchen an die OIE verantwortlich ist.

([1]) ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 14.
([2]) ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 41.

(11) Anhang III der genannten Verordnung sollte ebenfalls entsprechend geändert werden, um die betreffenden SPC-Mitglieder aufzunehmen.

(12) Gemäß der Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur [1] trugen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass für die Einfuhren von Aquakulturtieren und -erzeugnissen aus Drittländern Bedingungen gelten, die den Bedingungen für die Erzeugung und Vermarktung gemeinschaftlicher Erzeugnisse zumindest gleichwertig sind.

(13) Als die Richtlinie 91/67/EWG in Kraft war, waren Einfuhren von für Zuchtbetriebe, Angelgewässer und offene Einrichtungen für Ziertiere bestimmten Krebstieren aus den Vereinigten Staaten in die Mitgliedstaaten gestattet. Diese Richtlinie wurde durch die Richtlinie 2006/88/EG, welche die Gesundheits- und Hygienevorschriften für solche Einfuhren harmonisierte, aufgehoben und ersetzt.

(14) Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 sieht einen Übergangszeitraum vor, während dessen Sendungen mit Krebstieren, die für Zuchtbetriebe, Angelgewässer und offene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind, weiterhin im Einklang mit der vor Inkrafttreten der Richtlinie 2006/88/EG geltenden Regelung eingeführt werden dürfen. Der Übergangszeitraum endet am 30. Juni 2009.

(15) Daher sollten die Vereinigten Staaten — in Erwartung des Abschlusses der gemäß der Richtlinie 2006/88/EG durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen zur Überprüfung der Vereinbarkeit mit den gemeinschaftlichen Wassertiergesundheitsvorschriften — in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 aufgenommen werden.

(16) Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.

(17) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zierfische von Arten, die für keine der in Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG aufgeführten Krankheiten empfänglich sind, sowie Weichtiere zu Zierzwecken und Krebstiere zu Zierzwecken, die für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind, dürfen nur aus Drittländern oder Gebieten in die Gemeinschaft eingeführt werden, die

a) der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) angehören oder

b) in Anhang III aufgeführt sind und eine formale Übereinkunft mit der OIE zur regelmäßigen Vorlage von Informationen über ihren Tiergesundheitsstatus bei den Mitgliedern dieser Organisation getroffen haben."

2. Anhang III erhält die Fassung des im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Textes.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Oktober 2009.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. August 2009

Für die Kommission
Androulla VASSILIOU
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1.

ANHANG

„ANHANG III

LISTE VON DRITTLÄNDERN, GEBIETEN, ZONEN ODER KOMPARTIMENTEN [1]

(gemäß Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 11)

Land/Gebiet		Aquakulturart			Zone/Kompartiment	
ISO-Code	Bezeichnung	Fische	Weichtiere	Krebstiere	Code	Abgrenzung
AU	Australien	X [A]				
BR	Brasilien	X [B]				
CA	Kanada	X			CA 0 [D]	Gesamtes Hoheitsgebiet
					CA 1 [E]	British Columbia
					CA 2 [E]	Alberta
					CA 3 [E]	Saskatchewan
					CA 4 [E]	Manitoba
					CA 5 [E]	New Brunswick
					CA 6 [E]	Nova Scotia
					CA 7 [E]	Prince Edward Island
					CA 8 [E]	Neufundland und Labrador
					CA 9 [E]	Yukon
					CA 10 [E]	Nordwest-Territorien
					CA 11 [E]	Nunavut
CL	Chile	X [A]				Gesamtes Hoheitsgebiet
CN	China	X [B]				Gesamtes Hoheitsgebiet
CO	Kolumbien	X [B]				Gesamtes Hoheitsgebiet
CG	Kongo	X [B]				Gesamtes Hoheitsgebiet
CK	Cookinseln	X [G]	X [G]	X [G]		Gesamtes Hoheitsgebiet
HR	Kroatien	X [A]				Gesamtes Hoheitsgebiet
HK	Hongkong	X [B]				Gesamtes Hoheitsgebiet
IN	Indien	X [C]				Gesamtes Hoheitsgebiet
ID	Indonesien	X [A]				Gesamtes Hoheitsgebiet

[1] Gemäß Artikel 11 dürfen Zierfischarten, die für keine der in Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG aufgeführten Krankheiten empfänglich sind, sowie Weichtiere zu Zierzwecken und Krebstiere zu Zierzwecken, die für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind, auch aus Drittländern oder Gebieten, die der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) angehören, in die Gemeinschaft eingeführt werden.

Land/Gebiet		Aquakulturart			Zone/Kompartiment	
ISO-Code	Bezeichnung	Fische	Weichtiere	Krebstiere	Code	Abgrenzung
IL	Israel	X (A)				Gesamtes Hoheitsgebiet
JM	Jamaika	X (B)				Gesamtes Hoheitsgebiet
JP	Japan	X (B)				Gesamtes Hoheitsgebiet
KI	Kiribati	X (G)	X (G)	X (G)		Gesamtes Hoheitsgebiet
LK	Sri Lanka	X (B)				Gesamtes Hoheitsgebiet
MH	Marshallinseln	X (G)	X (G)	X (G)		Gesamtes Hoheitsgebiet
MK (F)	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	X (B)				Gesamtes Hoheitsgebiet
MY	Malaysia	X (B)				Halbinsel, Westmalaysia
NR	Nauru	X (G)	X (G)	X (G)		Gesamtes Hoheitsgebiet
NU	Niue	X (G)	X (G)	X (G)		Gesamtes Hoheitsgebiet
NZ	Neuseeland	X (A)				Gesamtes Hoheitsgebiet
PF	Französisch-Polynesien	X (G)	X (G)	X (G)		Gesamtes Hoheitsgebiet
PG	Papua-Neuguinea	X (G)	X (G)	X (G)		Gesamtes Hoheitsgebiet
PN	Pitcairninseln	X (G)	X (G)	X (G)		Gesamtes Hoheitsgebiet
PW	Palau	X (G)	X (G)	X (G)		Gesamtes Hoheitsgebiet
RU	Russische Föderation	X (A)				Gesamtes Hoheitsgebiet
SB	Salomonen	X (G)	X (G)	X (G)		Gesamtes Hoheitsgebiet
SG	Singapur	X (B)				Gesamtes Hoheitsgebiet
ZA	Südafrika	X (A)				Gesamtes Hoheitsgebiet
TW	Taiwan	X (B)				Gesamtes Hoheitsgebiet
TH	Thailand	X (B)				Gesamtes Hoheitsgebiet
TR	Türkei	X (A)				Gesamtes Hoheitsgebiet
TK	Tokelau	X (G)	X (G)	X (G)		Gesamtes Hoheitsgebiet
TO	Tonga	X (G)	X (G)	X (G)		Gesamtes Hoheitsgebiet
TV	Tuvalu	X (G)	X (G)	X (G)		Gesamtes Hoheitsgebiet

Land/Gebiet		Aquakulturart			Zone/Kompartiment	
ISO-Code	Bezeichnung	Fische	Weichtiere	Krebstiere	Code	Abgrenzung
US	Vereinigte Staaten ([H])	X		X	US 0 ([D])	Gesamtes Hoheitsgebiet
		X			US 1 ([E])	Gesamtes Hoheitsgebiet mit Ausnahme folgender Bundesstaaten: New York, Ohio, Illinois, Michigan, Indiana, Wisconsin, Minnesota und Pennsylvania
			X		US 2	Humboldt Bay (Kalifornien)
					US 3	Netarts Bay (Oregon)
					US 4	Wilapa Bay, Totten Inlet, Oakland Bay, Quilcence Bay und Dabob Bay (Washington)
					US 5	NELHA (Hawaii)
VN	Vietnam	X ([C])				
WF	Wallis und Futuna	X ([G])	X ([G])	X ([G])		Gesamtes Hoheitsgebiet
WS	Samoa	X ([G])	X ([G])	X ([G])		Gesamtes Hoheitsgebiet

([A]) Gilt für alle Fischarten.
([B]) Gilt nur für Fischarten, die für das epizootische ulzerative Syndrom gemäß Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG empfänglich und für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind, sowie für Karpfenfische (*Cyprinidae*).
([C]) Gilt nur für Fischarten, die für das epizootische ulzerative Syndrom gemäß Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG empfänglich und für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind.
([D]) Gilt nicht für Fischarten, die empfänglich oder Überträger für die virale hämorrhagische Septikämie gemäß Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG sind.
([E]) Gilt nur für Fischarten, die empfänglich oder Überträger für die virale hämorrhagische Septikämie gemäß Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG sind.
([F]) Vorläufiger ISO-Code, der die endgültige Bezeichnung des Landes nach Abschluss der laufenden Verhandlungen innerhalb der Vereinten Nationen nicht vorwegnimmt.
([G]) Gilt nur für die Einfuhr von Zierfischarten, die für keine der in Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG aufgeführten Krankheiten empfänglich sind, sowie von Weichtieren zu Zierzwecken und Krebstieren zu Zierzwecken, die für geschlossene Einrichtungen für Ziertiere bestimmt sind.
([H]) Für die Zwecke dieser Verordnung umfassen die Vereinigten Staaten Puerto Rico, die Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Guam and die Nördlichen Marianen."